

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.20#0001

21. September 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Aluminiumdose, Füllvolumen 330 ml) befüllt mit einem alkohol- und koffeinhaltigem Mischgetränk „White Blossom White Rum & Cola“ mit den Inhaltsstoffen 76 Prozent Cola Limonade [Wasser, Zucker, Aroma (Koffeinhaltig), Säuerungsmittel: Phosphorsäure (E338), Kohlensäure, Farbstoff E150d], 24 Prozent Weißer Rum, Alkoholgehalt 10 Volumenprozent in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung gemäß der Anlage zu diesem Bescheid stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 6. April 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 8. April 2020, für ihr Tochterunternehmen, die Johnson & Co. GmbH, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält. Die Antragstellerin hat ein Muster übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene und eingereichte Dose aus Aluminium mit einem Füllvolumen von 330 ml zum Befüllen mit einem alkohol- und koffeinhaltigen Mischgetränk „White Blossom White Rum & Cola“ mit den Inhaltsstoffen 76 Prozent Cola Limonade (Wasser, Zucker, Aroma (Koffeinhaltig), Säuerungsmittel: Phosphorsäure (E338), Kohlensäure, Farbstoff E150d), 24 Prozent Weißer Rum, Alkoholgehalt 10 Volumenprozent gemäß Abbildung in der Anlage („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handele, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterliege. Sie weist darauf hin, dass der Prüfgegenstand bereits mit dem DPG-Kennzeichen als Pfandkennzeichen gekennzeichnet sei und momentan so verkauft werde. Sofern das Produkt als nicht pfandpflichtig eingestuft werde, würde das DPG-Kennzeichen entfernt werden.



Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da das Getränk dem Ausnahmetatbestand des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) unterfällt.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Metall. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift ein.

a) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e)

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich zwar nicht um ein „sonstiges alkoholhaltiges Mischgetränk“ im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e) VerpackG, da der Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent in dem Getränk nicht erreicht wird.

b) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d)

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent jedoch dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung, die ein Alkoholerzeugnis enthält, das nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite

1474) geändert worden ist (**AlkStG**), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegt und kein Erzeugnis enthält, das gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2221) geändert worden ist (**AlkopopStG**), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegt.

aa) Alkoholhaltige Ware

Steuerpflichtige Alkoholherzeugnisse sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AlkStG Alkohol und alkoholhaltige Waren.

Bei dem im Prüfgegenstand enthaltenen Alkoholherzeugnis handelt es sich um eine alkoholhaltige Ware im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG.

Als Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 AlkStG gelten Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AlkStG. Als Alkohol gelten ebenso Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) AlkStG. Als alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG gelten alle anderen Waren, die nicht von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent oder bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Nach § 1 Absatz 4 AlkStG ist die Kombinierte Nomenklatur die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften („**Nomenklatur**“). Es handelt sich insoweit um einen statischen Verweis.

Das Füllgut des Prüfgegenstandes kann keiner der Positionen in Kapitel 22 der Nomenklatur zugeordnet werden, insbesondere nicht eine der unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) oder 1 Buchstabe b) AlkStG aufgeführten Positionen 2204 bis 2208.

Das Füllgut des Prüfgegenstandes ist jedoch eine Ware, die Alkohol enthält und als Flüssigkeit einen höheren Alkoholgehalt als 1,2 Volumenprozent aufweist und somit von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG als steuerpflichtiges Alkoholherzeugnis erfasst ist. Der Alkoholgehalt des Füllgutes beträgt 10 Volumenprozent.

bb) Keine Alkopopsteuerpflicht

Alkopopsteuerpflichtig ist der Prüfgegenstand hingegen nicht, da das Füllgut einen Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent enthält (siehe Anlage) und damit über der von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkopopStG definierten Alkoholgehaltsgrenze liegt. Diese liegt bei weniger als 10 Volumenprozent.

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Einweggetränkerverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



